

17/10

GZ. BMVIT-554.030/0002-IV/W1/2016

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz – SSEG geändert wird

Hauptgesichtspunkt

Die neue Bestimmung in Kapitel VI, Teil A, Regel 2 der Anlage des IMO-Übereinkommens „Internationales Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See“ („International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974“ – SOLAS), BGBl. Nr. 435/1988, verpflichtet den Befrachter eines Hochseeschiffes, die Bruttomasse seines Containers vor dessen Stauung an Bord nach festgelegten Methoden festzustellen und zu dokumentieren, und zwar so rechtzeitig, dass die Angaben hierüber vor dem Beladen des Schiffes verfügbar sind, andernfalls der Container nicht auf das Seeschiff verladen werden darf.

Von dieser Regelung ist Österreich konkret betroffen, da Österreichs verladende Wirtschaft als Befrachter eine Vielzahl von Gütern via Container über Seehäfen exportiert und Wettbewerbsnachteile befürchtet, wenn diese Regelung nicht umgesetzt bzw. ausgeführt wird.

Um diese Umsetzung vornehmen zu können, ist der sachliche Geltungsbereich des SSEG zu erweitern und eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Sinne bundeshaushaltsrechtlicher Vorschriften ergeben sich keine das ressortspezifische Detailbudget übersteigenden finanziellen Auswirkungen.

Ich stelle sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Gesetzentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz – SSEG geändert wird samt Vorblatt und vereinfachter WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Der Bundesminister:

Wien, am 13.10.2016

LEICHTFRIED e.h.